

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Sulzbach/Saar über die Straßenreinigung

Aufgrund des § 12 des Saarländischen Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Abl. S. 682), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1985 (Abl. S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 1997 (Abl. S. 538), und des § 53 Abs. 3 des Saarländischen Straßengesetzes (SaarlStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Abl. S. 969) wird auf Beschluß des Stadtrates vom folgende Änderungssatzung erlassen: 08. 12. 2000

Die Satzung der Stadt Sulzbach/Saar über die Straßenreinigung wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 (4) lautet nunmehr wie folgt:

Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten ist.

bisher Abs. 4 wird Abs. 5;
bisher Abs. 5 wird Abs. 6

2. § 2 erhält folgende Fassung:

Im Rahmen der Straßenreinigung obliegen der Stadt:

(1) der Winterdienst auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne von § 1, und zwar

- a) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und selbständigen Gehwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage;
- b) das Bestreuen der Fahrbahnen und selbständigen Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslage mit geeigneten abstumpfenden Mitteln bei Schnee- und Eisglätte;
- c) die Abfuhr der bei der Räumung der Fahrbahnen sowie der selbständigen und unselbständigen Gehwege anfallenden Schnee- und Eismassen, wenn es die Situation (z. B. Gefahrenstelle) erfordert.

(2) die Reinigung der selbständigen Gehwege (Fuß- und Treppenwege) und Fußgängerunterführungen.

3. § 3 (1) erhält folgende Fassung:

Die Reinigung, soweit nicht nach § 2 der Stadt obliegend (Reinigung der selbständigen Gehwege, wie Fuß- und Treppenwege und Fußgängerunterführungen sowie den Winterdienst wie aufgeführt) für alle öffentlichen Straßen, Plätze und unselbständigen Gehwege (Bürgersteige) einschließlich der zum Parken freige-

gebenen Stellflächen auf diesen Gehwegen wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.

§ 4 (3) erhält folgende Fassung:

Die Fahrbahnen, Straßenrinnen sowie die unselbständigen Gehwege (Bürgersteige) einschließlich der zum Parken freigegebenen Stellflächen sowie die Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse, die öffentlichen Plätze und Radwege sind entsprechend ihrer Verschmutzung werktätlich, mindestens jedoch einmal wöchentlich, zu reinigen. Sofern diese Anlagen über das übliche Maß hinaus verschmutzt sind, sind sie unverzüglich zu reinigen, falls erforderlich, mehrmals täglich.

Die Fahrbahnen und die öffentlichen Plätze sind bis zur Fahrbahn- bzw. Platzmitte, höchstens jedoch bis zu einer Breite von 8,00 m, zu reinigen.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2001 in Kraft.

Sulzbach/Saar, 8. 12. 2000



S A T Z U N G

der Stadt Sulzbach/Saar über die Straßenreinigung



Die Stadt Sulzbach/Saar erläßt aufgrund des § 12 des Saarländischen Kommunal-selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.6.1994 (Amtsbl. S. 1077), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.6.1985 (Amtsbl. S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.1.1994 (Amtsbl. S. 509), des § 53 Abs. 3 des Saarländischen Straßengesetzes (SaarlStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1977 (Amtsbl. S. 969) und dem Beschluß des Stadtrates vom 29.06.1995 folgende Satzung:

§ 1

Reinigungspflicht allgemein

- (1) Aufgrund des § 53 Abs. 1 des Saarländischen Straßengesetzes (SaarlStrG) obliegt der Stadt die Reinigungspflicht in allen innerhalb der geschlossenen Ortslagen gelegenen öffentlichen Straßen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landstraßen I. und II. Ordnung unbeschadet der Regelungen in den §§ 2 und 3 dieser Satzung.
- (2) Öffentliche Straßen sind Fahrbahnen und sonstige Bestandteile. Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. Sonstige Bestandteile sind:
1. Brücken, Durchlässe, Tunnel, Dämme, Böschungen, Grünstreifen, Stützmauern, Trenn-, Mittel-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Treppen, Fußgängerüber- und -unterführungen,
 2. die Geh- und Radwege, soweit sie im Zusammenhang mit der Straße stehen und dem Zuge dieser Straße folgen (unselbständige Geh- und Radwege).
 3. Straßenrinnen als Teil der Straßenentwässerung,
 4. Gehwege und Radwege, die dem allgemeinen oder eingeschränkten öffentlichen Straßenverkehr dienen (sonstige öffentliche Straßen) und die weder im Zusammenhang mit einer Straße stehen, noch dem Zuge einer Straße folgen (selbständige Geh- und Radwege),
 5. öffentliche Parkplätze und öffentliche Parkhäuser.



- (3) Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere das Säubern der Fahrbahnen und Gehwege, die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Glatteis und Schneeglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährdeten Fahrbahnstellen.
- (4) Die geschlossenen Ortslagen sind Teile des Stadtgebietes, die zusammenhängend bebaut sind, wobei einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung den Zusammenhang nicht unterbrechen.
- (5) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Anlagen befestigt sind.

§ 2

Art und Umfang der Reinigung durch die Stadt

Die von der Stadt durchzuführende Straßenreinigung umfaßt den Winterdienst auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne von § 1, und zwar

- a) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und selbständigen Gehwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage;
- b) das Bestreuen der Fahrbahnen und selbständigen Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslage mit geeigneten abstumpfenden Mitteln bei Schnee- und Eisglätte;
- c) die Abfuhr der bei der Räumung der Fahrbahnen sowie der selbständigen und unselbständigen Gehwege anfallenden Schnee- und Eismassen, wenn es die Situation (z.B. Gefahrenstelle) erfordert.



§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke und sonstige Verpflichtete

- (1) Die Reinigung, soweit nicht nach § 2 der Stadt obliegend (Winterdienst), für alle öffentlichen Straßen, Plätze, selbständigen und unselbständigen Gehwege (Bürgersteige) einschließlich der zum Parken freigegebenen Stellflächen auf diesen Gehwegen sowie der Treppen und Fußgängerunterführungen wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.
- (2) Dem Eigentümer nach Abs. 1 steht der sonst zur Nutzung dinglich Berechtigte gleich.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel sind neben den angrenzenden Grundstückseigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten die Betreiber dieser Verkehrsmittel zur Reinigung verpflichtet.
- (4) Die Sondernutzungsberechtigten haben die durch vorstehende Nutzung zusätzlich entstehende Verschmutzung bzw. Störung zu beseitigen.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht der Eigentümer der anliegenden Grundstücke und sonstigen Verpflichteten

- (1) Die Reinigung nach § 3 erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut (Wildkräuter), Tierexkrementen, Laub und Streustoffen. Die Beseitigung hat in geeigneten Behältnissen zu erfolgen. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

Bei der Reinigung ist der Staubeentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.

Die Anwendung von Herbiziden ist nicht erlaubt.



- (2) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht oder sonstige Unrat ist unverzüglich und restlos zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzuggräben geschüttet werden. Deckel und Schächte der öffentlichen Versorgungsleitungen, insbesondere Hydranten sowie Einlaufschächte der Straßenkanalisation, sind stets freizuhalten und zu säubern.
- (3) Die Fahrbahnen, Straßenrinnen sowie die selbständigen und unselbständigen Gehwege (Bürgersteige) einschließlich der zum Parken freigegebenen Stellflächen sowie die Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse, die öffentlichen Plätze, Radwege und Treppen sind entsprechend ihrer Verschmutzung werktäglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich zu reinigen. Sofern diese Anlagen über das übliche Maß hinaus verschmutzt sind, sind sie unverzüglich zu reinigen, falls erforderlich mehrmals täglich.

Die Fahrbahnen und die öffentlichen Plätze sind bis zur Fahrbahn- bzw. Platzmitte, höchstens jedoch bis zu einer Breite von 8,00 m zu reinigen.

- (4) Die Reinigungspflicht umfaßt auch die Schneeräumung der Straßenrinnen und unselbständigen Gehwege (Bürgersteige) sowie bei Glatteis und Schneeglätte das Bestreuen mit geeigneten abstumpfenden Mitteln. Das Streuen hat derart oft zu geschehen, daß der Entstehung gefahrbringender Glätte in den nachfolgend angegebenen Zeiten vorgebeugt wird. Ätzende Mittel dürfen dazu nicht verwendet werden.
- (5) Streusalz, streusalzhaltige und andere Mittel, die sich umweltschädlich auswirken können, dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Ausnahmsweise ist ihr Einsatz bei Eisregen erlaubt, ist jedoch so gering wie möglich zu halten. Salzhaltiger Schnee darf weder auf Baumscheiben, begrünten Flächen noch in deren unmittelbarer Nähe gelagert werden.
- (6) Bei Schneefall, Schnee- oder Eisglätte sind die Reinigungspflichtigen den auferlegten Verpflichtungen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr (an Werktagen) bzw. 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr (an Sonn- und Feiertagen) nachzukommen.



- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr dadurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Deckel und Schächte von Versorgungsleitungen, insbesondere von Entwässerungsanlagen und Hydranten, sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf Gehwegen oder den Fahrbahnen gelagert werden.

Die unselbständigen Gehwege (Bürgersteige) sind in den genannten Zeiten in einer Breite von mindestens 1,00 m für den Fußgängerverkehr von Schnee und Eis freizuhalten.

- (8) Bei Straßen und Plätzen ohne Gehwege und in Straßen mit verkehrsberuhigtem Ausbau ist in den genannten Zeiten auf der Bankette oder entlang der Häuser oder der Platzgrenze ein Streifen von mindestens 1,00 m Breite von Schnee und Eis für den Fußgängerverkehr freizuhalten.
- (9) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege in den genannten Zeiten so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Ausstieg gewährleistet ist.

§ 5

Verunreinigungen

Eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung ist von den Urhebern der Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen (§ 16 SaarlStrG).



- 6 -

§ 6

Überwachung der Reinigungspflichtigen, Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung ist von der Stadt zu überwachen.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm aufgrund dieser Satzung auferlegte Reinigungspflicht verletzt (§ 61 Abs. 1 SaarlStrG vom 15.10.1977).

(2) Die nach dieser Satzung den Betroffenen auferlegten Verpflichtungen können erforderlichenfalls mit dem im Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Mitteln erzwungen werden.

§ 7

Gebühren

(1) Für die bei der Stadt verbleibende Straßenreinigung (Winterdienst) nach § 2 dieser Satzung werden angemessene Gebühren nach §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 53 Abs. 3 Ziff. 3 des SaarlStrG gemäß der Straßenreinigungsgebührensatzung erhoben.

§ 8

Rechtsmittel

Gegen Anordnungen oder Bescheide, die aufgrund dieser Satzung ergehen, steht den Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 9

Inkrafttreten



- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Sulzbach/Saar über die Straßenreinigung in der Fassung vom 8.11.1990 sowie die Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren vom 19.12.1991 außer Kraft.

Sulzbach/Saar, den 29.06.1995



Die Satzung enthält keine Genehmigungspflichtigen Teile